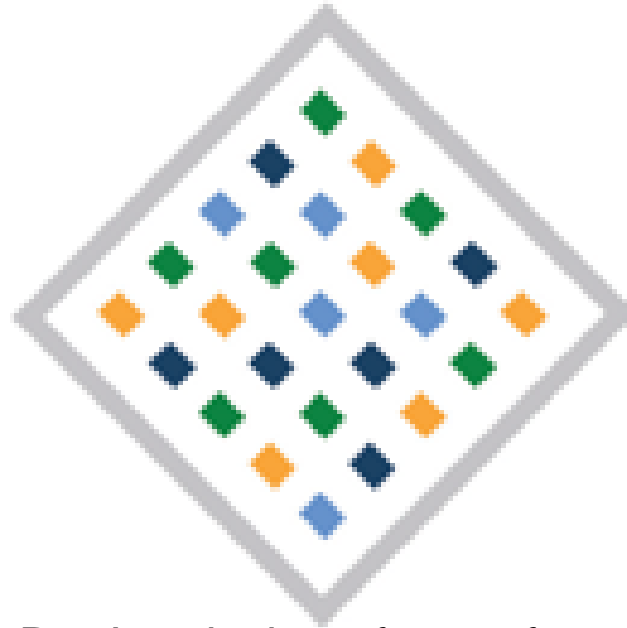




# Fachtag Datenschutz 2019

---



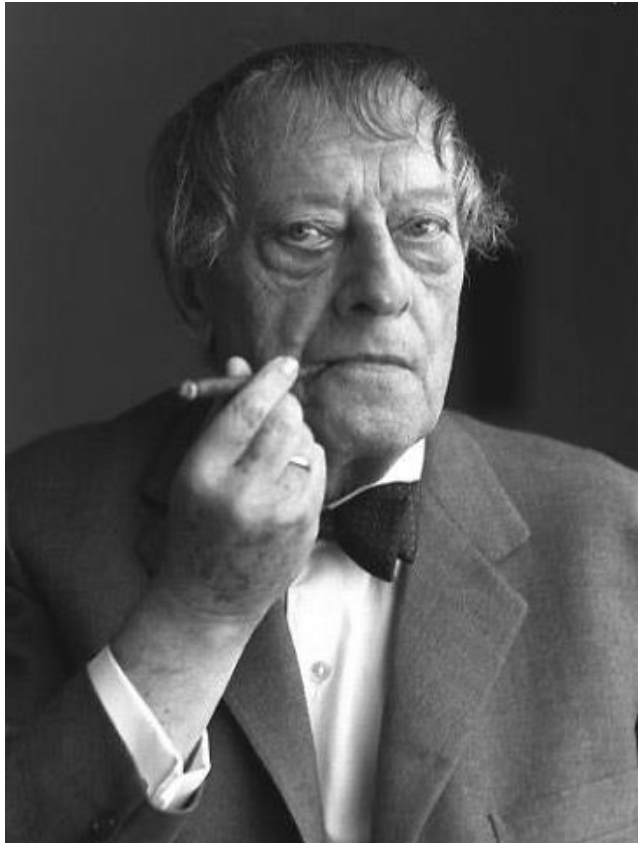
Der Landesbeauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0385 / 59 494 - 0  
Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)





# Blick in die Literatur



## Eugen Roth 1935

Ein Mensch, der ohne jeden Grund auf einer schönen Liste stand, stand dadurch zugleich hoch in Gnaden und ward geehrt und eingeladen.

Ein anderer Mensch, der auch von wem, gleichgültig, ob's ihm angenehm, auf eine Liste ward gesetzt, bezahlt es mit dem Leben jetzt.

Moral ist weiter hier entbehrlich:  
**Auf Listen stehen ist gefährlich.**





# Grundsatz

---

Grundsatz !

**Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist verboten!**

Ausnahme:

- Gesetzliche Grundlage (z. B. § 70 SchulG)
- Einwilligung in die Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO)





# Agenda

---

- ◆ Allgemeines zum Datenschutzrecht
- ◆ Ihre Rechte als betroffene Personen
- ◆ Die Einwilligung und die Informationspflicht
- ◆ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- ◆ Hinweise für Verantwortliche





---

# Allgemeines zum Datenschutzrecht



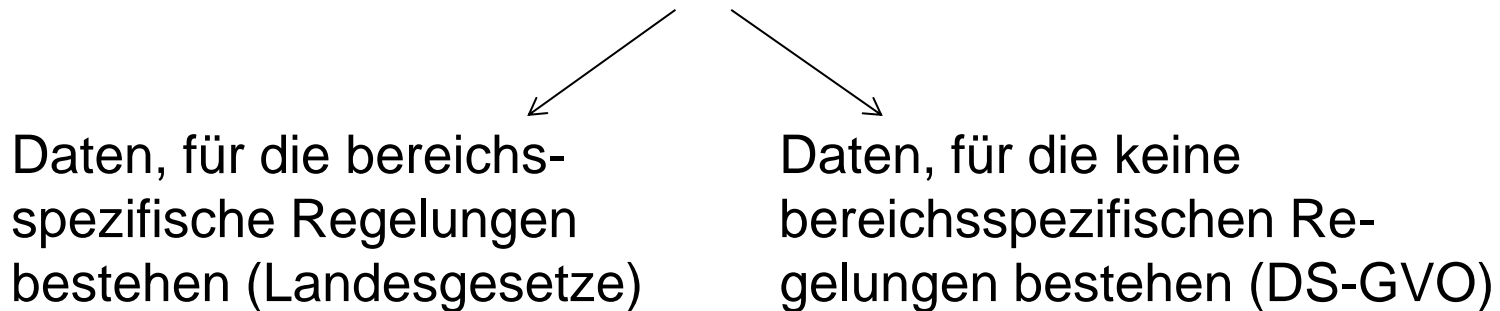
# Allgemeines zum Datenschutzrecht

## Systematik:

1. Wer verarbeitet personenbezogene Daten?



2. Welche Art von personenbezogenen Daten wird verarbeitet?





# Allgemeines zum Datenschutzrecht

---

## Grundbegriffe:

- Personenbezogene Daten
- besondere Kategorien personenbezogener Daten
- Verarbeitung
- Verantwortlicher





# Allgemeines zum Datenschutzrecht

---

## Artikel 5 DS-GVO (Grundprinzipien)

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaft



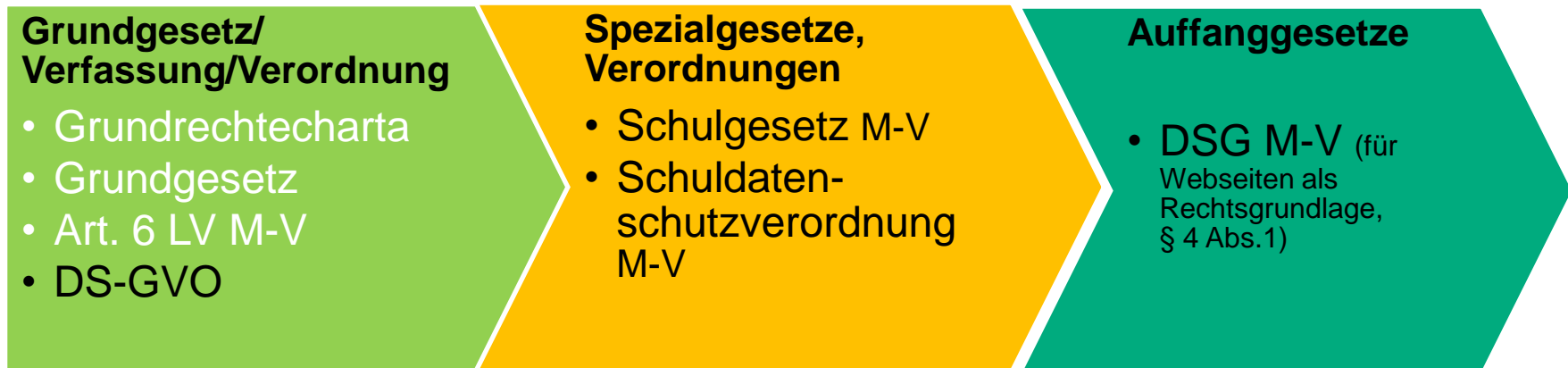




# Allgemeines zum Datenschutzrecht

## Systematik im Schulbereich M-V

**Zweck der Gesetze ist es, das Recht des Einzelnen zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen.**





---

# Ihre Rechte als betroffene Personen



# Ihre Rechte als betroffene Personen

## Betroffenenrechte

### Information

(Art. 13, 14 und 34)

- Mitteilung bei der Erhebung beim Betroffenen
- Mitteilung, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Benachrichtigung bei Datenpannen

### Auskunft

(Art. 15)

- Werden Daten verarbeitet?
- Details zur Datenverarbeitung
- Details zur Übermittlung
- Recht auf Kopien

### Intervention

(Art. 16-18, 20-22, Art. 7 Abs. 3)

- Berichtigung
- Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragung
- Widerspruch
- Widerruf der Einwilligung
- Recht auf nicht autom. Einzelentscheidung





# Ihre Rechte als betroffene Personen

## Interventionsmöglichkeiten

---

- **Recht auf Berichtigung (Art. 16)**
    - Falsche Angaben sind zu korrigieren
  - **Recht auf Löschung / „Vergessen werden“ (Art. 17)**
    - Zweckbindung entfallen
    - Widerruf der Einwilligung
    - Widerspruch aufgrund besonderer Umstände (Art. 21)
  - **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)**
    - Richtigkeit der Daten wird bestritten
    - Zeitraum während der Prüfung des Widerspruchs nach Art. 21
  - **Mitteilungspflicht des Verantwortlichen gegenüber Empfängern bei Maßnahmen im Sinne des Betroffenen (Art. 19)**
    - Verantwortlicher informiert Empfänger über die ausgeübten Betroffenenrechte
- 





# Ihre Rechte als betroffene Personen

## Interventionsmöglichkeiten

---

- Recht auf Datenübertragbarkeit / „Portabilität“ (Art. 20)
  - gilt für Verarbeitungen die auf Einwilligung/Vertrag basieren
- Widerspruchsrecht bei Datenverarbeitungen im öffentlichen Interesse / im Interesse des Verantwortlichen / bei Direktwerbung (Art. 21)
  - Widerspruch aufgrund besonderer Umstände (Art. 21)
- Recht auf nicht automatisierte Entscheidung (einschließlich Profiling) (Art. 22)
  - Keine Entscheidungen eines Algorithmus ohne menschliche Beteiligung
- Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3)





# Rechte der Betroffenen im Schulbereich

## Betroffenenrechte im Schulbereich (Schüler\*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte)

### Information

(Art. 13, 14 und 34)

- Mitteilung bei der Erhebung beim Betroffenen
- Mitteilung, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Benachrichtigung bei Datenpannen

### Auskunft

(Art. 15)

- Werden Daten verarbeitet?
- Details zur Datenverarbeitung
- Details zur Übermittlung
- Recht auf Kopien

### Intervention

(Art. 16-18, 20-22, Art. 7 Abs. 3)

- Berichtigung
- Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch
- Widerruf der Einwilligung



# Die Einwilligung und die Informationspflicht



# Die Einwilligung und die Informationspflicht

---

## Die Einwilligung

- Freiwillig (vgl. Art. 7 Abs. 1, 4 DS-GVO)
- Informiertheit (vgl. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
- Freiheit von Zwang (vgl. Art. 7 Abs. 4 DS-GVO)
- Zweckbindungsgrundsatz (vgl. Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO)
- Grundsatz der freien Widerrufbarkeit (vgl. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Nachweisbarkeit der Einwilligung (vgl. Art. 7 Abs. 1, 4 DS-GVO)
- **Im schulischen Bereich die Ausnahme da spezialgesetzliche Regelung vorhanden.**







# Die Einwilligung und die Informationspflicht

---

## Die Informationspflicht

- Die Information nach Art. 13 DS-GVO ist Basis für die Ausübung der Betroffenenrechte.
- Die betroffene Person ist nach Art. 13 DS-GVO zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu informieren.
- Der Verantwortliche muss die Informationen nach Art. 13 DS-GVO der betroffenen Person „mitteilen“.





# Die Einwilligung und die Informationspflicht

---

## Über was muss informiert werden?

- Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die Kategorien und/oder Arten personenbezogener Daten (Empfehlung des LfDI M-V)
- ggf. die Empfänger der personenbezogenen Daten
- ggf. die Absicht des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln

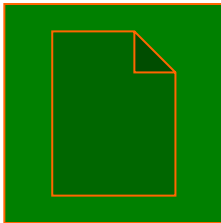




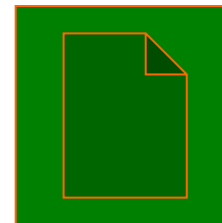
# Die Einwilligung und die Informationspflicht

---

Muster  
Einwilligung  
(Veröffentlichung Bilder)



Muster  
Informationspflicht



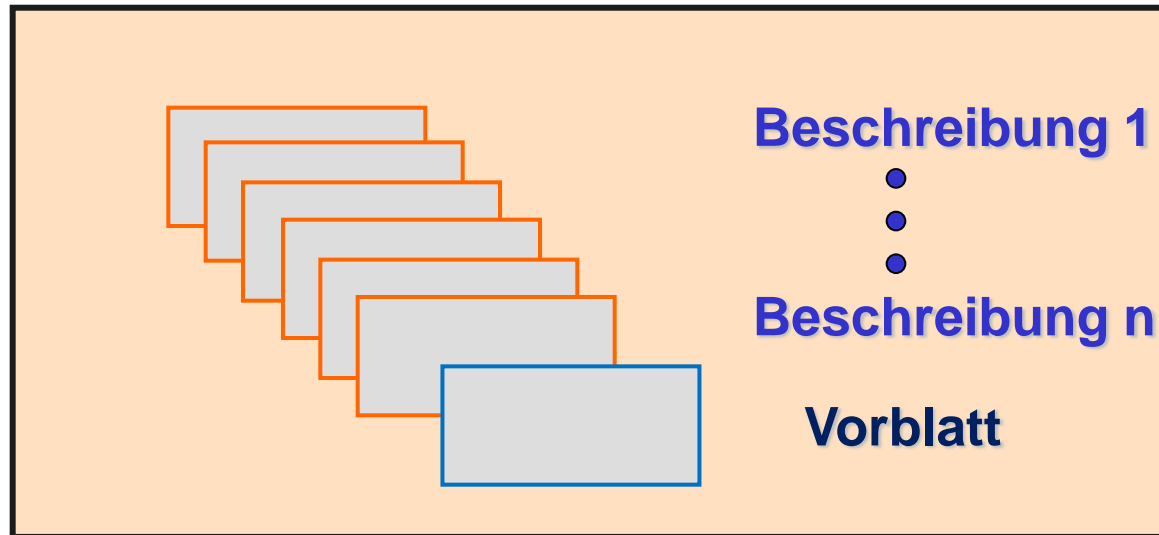


---

# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)



# Von der Beschreibung zum Verzeichnis



## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)





## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

---

- Nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO führt jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen.
  - Jeder neue Zweck der Verarbeitung (separate Rechtsgrundlage) begründet eine eigene Verarbeitungstätigkeit.
  - Das Verzeichnis ist gemäß Art. 30 Abs. 3 DS-GVO schriftlich oder in elektronischer Form zu führen.
  - Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 30 Abs. 4 DS-GVO auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
  - Die Summe der „Einzelbeiträge“ ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- 





## Inhalt des Verzeichnisses

---

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten muss unter anderem die folgenden Angaben enthalten:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- Kategorien betroffener Personen und Kategorien personenbezogener Daten;
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO.





# Pflicht zur Führung des Verzeichnisses

---

Grundsatz: Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Ausnahme: Keine Pflicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen

Rückausnahmen:

- Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- **Nicht nur gelegentliche Verarbeitung**
- Verarbeitung besonderer Datenkategorien nach Art. 9 oder 10 DSGVO



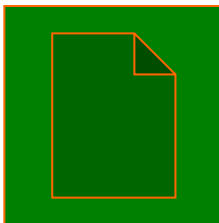




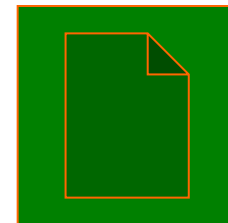
# Muster des Verzeichnisses

## Hilfsmittel zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses

Muster  
Verantwortlicher



Ausfüllhinweise





# Muster des Verzeichnisses

## Formular- Vordruck (Word)

- LfDI-Homepage

Verarbeitungstätigkeit Nr. n	
Verarbeitungstätigkeit Nr. 1	
<b>Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</b> <b>Verantwortlicher</b> <b>gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO</b>	Vorblatt
<b>Angaben zum Verantwortlichen</b> Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse Internet-Adresse	
<b>Angaben zum ggf. gemeinsam mit diesem Verantwortlichen</b> Name	





# Muster des Verzeichnisses

## Ausfüll- Hinweise

- LfDI-Homepage



### Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO

Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter erstellen und führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten.

Die bisher als Verfahrensverzeichnis, Verfahrensbeschreibung oder Dateibeschreibung bekannten Dokumentationspflichten (§ 4g Abs. 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. jeweiliges Landesdatenschutzgesetz) werden hinfällig.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft dem Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DS-GVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht).

Es stellt somit ein wesentliches Element für die Etablierung eines umfassenden Datenschutz- und Informationssicherheits-Managementsystems dar.





# Checkliste

---

**Hinweise für Verantwortliche**





# Schritt 1

---

## Sensibilisierung durchführen

- Schulleitung, Datenschutzbeauftragte und andere für das Thema Datenschutz Zuständige sind gefordert
- eine EU-Verordnung ist direkt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar
- kennen der spezialgesetzlichen Regelungen





## Schritt 2

---

### Bestandsaufnahme

- Bestandsaufnahme der Prozesse, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Nutzung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß. Art. 30 DS-GVO als Ausgangspunkt





## Schritt 3

---

### Rechtsgrundlagen prüfen

- unter der DS-GVO ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage erforderlich (Artikel 6 bis 11 DS-GVO)
- prüfen der Rechtsgrundlagen im Schulgesetz etc.





## Schritt 4

---

### Daten von Kindern

- personenbezogene Daten von Kindern sind besonders zu prüfen
- es bestehen besondere Anforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Kindern, insbesondere wenn es um die Einwilligung in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft geht (Artikel 8 DS-GVO)







## Schritt 5

---

### Datenschutz durch Technik

- Data Protection by Design
  - Datenschutz durch Technikgestaltung
- Data Protection by Default
  - Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ist erforderlich





## Schritt 6

---

### Verträge sichten

- bestehenden Verträge zur Auftragsverarbeitung sind zu überprüfen und zu überarbeiten
- dabei Vorgaben für Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern und zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen berücksichtigen (Artikel 26 bis 28 DS-GVO) → Schulträger/Schule





## Schritt 7

---

### Melde- und Konsultationspflichten organisieren

- die Melde- und Konsultationspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden (Artikel 33, 36 und 37 DS-GVO) sind neu geregelt
- sie müssen in den internen Abläufen der Behörde abgebildet werden





## Schritt 8

---

### Betroffenenrechte und Informationspflichten umsetzen

- die in der DS-GVO geregelten Betroffenenrechte müssen in den behördeninternen Abläufen abgebildet und gegenüber den Betroffenen umgesetzt werden, u. a.
  - Recht auf Löschung (Artikel 17)
  - Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20)
  - Transparenz und Auskunft (Artikel 12)
  - Informationspflichten des Verantwortlichen (Artikel 13,14)





## Schritt 9

---

### Dokumentation organisieren

- die DS-GVO enthält zahlreiche Dokumentationspflichten
  - Verarbeitungsverzeichnis (Artikel 30)
  - Dokumentation von Datenschutzvorfällen (Artikel 33 Abs. 5)
  - Dokumentation von Weisungen im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen (Artikel 28 Abs. 3 lit. a)





# Vielen Dank für Ihre Geduld!



**Der Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit M-V**

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: 0385-59494-0

Telefax: 0385-59494-58

E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)

Internet: [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)

